

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
1	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abt. 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Bissierstr. 7, 79114 Freiburg Schreiben vom 13.05.2019</p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg - höhere Raumordnungsbehörde bedankt sich für die Beteiligung an oben genanntem Bebauungsplanverfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns aus raumordnerischer Sicht wie folgt:</p> <p><u>1. Belange der Raumordnung und Landesplanung</u></p> <p><u>1.1 Bauflächenbedarf und flächensparende Siedlungsentwicklung</u> Die Aufnahme des § 13 b BauGB in die Baugesetzbuchnovelle erfolgte zwar nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der in einigen Teilräumen des Bundesgebietes festgestellten Verknappung an Wohnraum und Bauland. Dennoch weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass grundsätzlich auch bei Bebauungsplanverfahren nach § 13 b BauGB der § 1 a Abs. 2 BauGB sowie die Plansätze 3.1.9 und 3.2.1 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind, wonach die Umwandlung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Siedlungsflächen begründet werden soll und wonach hierbei nicht nur die Möglichkeit der Nutzung von Brach-, Konversions- und Altlastenflächen sowie von geeigneten Innenentwicklungspotentialen zu prüfen ist, sondern auch die Verfügbarkeit evtl. Baulandreserven.</p> <p>Nach Auffassung der höheren Raumordnungsbehörde sollte die bisherige Bedarfsbegründung daher noch um nähere Informationen dazu ergänzt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> • ob neben den in den Planunterlagen bereits angesprochenen, aber offenbar derzeit nicht verfügbaren Innenentwicklungspotentialen nicht eventuell noch weitere Flächenreserven (im wirksamen FNP sowie im Geltungsbereich rechtsverbindlicher Bebauungspläne) vorhanden sind, die sich zur Befriedigung des für die nächsten 5 Jahre erwarteten Wohnbauflächenbedarfes eignen und • ob bzw. warum diese Reserven nicht ggfs. vorrangig zur Bedarfsbefriedigung herangezogen werden können bzw. sollen. <p>Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die noch nicht im wirksamen Flächennutzungsplan enthaltenen und deshalb unter Bedarfsaspekten bislang noch nicht geprüften Teilbereiche des Plangebietes. Hierbei wäre auch in Rechnung zu stellen, dass in Nussbach schon alleine mit dem parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren „Tiefental“ jetzt noch eine weitere ca. 0,75 ha große Wohnbaufläche zur Bedarfsbefriedigung bereitgestellt werden soll.</p> <p><u>1.2 Raumbedeutsame Belange der Forstwirtschaft</u> Nach unserem Raumordnungskataster besitzen weite Teile des Plangebietes die Funktion eines Erholungs- und eines Bodenschutzwaldes. Nach Planziel 5.3.5 LEP sind jedoch Eingriffe in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare zu beschränken und unvermeidbare Waldverluste möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden sollen. Im Falle einer Weiterverfolgung der jetzigen Planung halten wir in dieser Hinsicht deshalb eine enge Abstimmung mit den zuständigen Forstbehörden für erforderlich. Hierbei wäre dann auch zu klären, ob nicht zumindest für die bislang noch nicht im wirksamen Flächennutzungsplan als Bauflächen enthaltenen Teile des Plangebietes noch ein forstrechtliches Waldumwandlungsverfahren nach Landeswaldgesetz durchzuführen ist.</p>	<p>Der Anregung wird nur teilweise entsprochen. Die Inanspruchnahme an landwirtschaftlich genutzter Fläche wurde ausreichend begründet. Da der Eigentümer dieser Fläche privat entwickeln möchte, ist dies nur auf der ihm gehörenden Fläche möglich. Außerdem wurde von Seiten der Eigentümer der sonstigen Flächen im Innenbereich der Stadt Triberg wenig Interesse an einer Entwicklung dieser gezeigt. Sonstige Baulandreserven sind im Stadtteil Nussbach nicht vorhanden. #</p> <p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden, aus den schon oben genannten Gründen des Privatbesitzes der Fläche und den damit verbundenen Einschränkungen der Entwicklung anderer Flächen.</p> <p>Der Anregung wurde entsprochen. Für die Fläche wird ein Waldumwandlungsantrag vorgebracht und die Waldumwandlung daraufhin durchgeführt.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>1.3 Raumbedeutsame Belange des Natur- und Landesschutzes Wie die gesamte Ortslage von Nussbach liegt auch das Plangebiet selbst in einem im Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) festgelegten „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum“ im Sinne der Plansätze 5.1.2 ff LEP (hier: Bereich mit einer überdurchschnittlichen Dichte schutzwürdiger Biotope oder einem überdurchschnittlichen Vorkommen gefährdeter Arten ...), in dem</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden sollen und in dem • wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen sowie ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen sind (Plansatz 5.1.2.1 LEP). Wir regen in dieser Hinsicht daher eine Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden an. <p><u>2. Planungsrechtliche Belange</u></p> <p>2.1 Die Frage der rechtlichen Zulässigkeit eines Bebauungsplanverfahrens nach § 13b BauGB ist nicht Gegenstand dieser raumordnerischen Stellungnahme. Wir empfehlen in dieser Hinsicht deshalb eine Abstimmung der Planung mit dem Landratsamt des Schwarzwald-Saar-Kreises als der für die Bauleitpläne der Stadt Triberg zuständigen Baurechtsbehörde. Sollte die Stadt hierzu auch eine Beratung oder Stellungnahme durch das RP Freiburg benötigen, stehen aber auch wir hierfür selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>2.2 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes ist bislang nur zu einem kleinen Teil im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche enthalten. Im größeren Teil des Plangebietes hingegen stellt der Flächennutzungsplan derzeit noch Mischbaufläche (südwestlicher Teil) oder Flächen für die Landwirtschaft (restliche Teilbereiche) dar. Die in der Bebauungsplanbegründung enthaltene Ankündigung, den Flächen-nutzungsplan insoweit zu gegebener Zeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes anpassen zu wollen, wird daher grundsätzlich begrüßt.</p> <p><u>3. Prüfung und Beurteilung der Umweltauswirkungen</u></p> <p>Ob bzw. inwieweit die in den Planunterlagen enthaltenen Ausführungen und Untersuchungen zu den Umweltwirkungen dieser Planung (v. a. artenschutzrechtliche Voreinschätzung) sowie die darin für notwendig erachteten und im eigentlichen Bebauungsplanentwurf konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p> <p>Das Landratsamt des Schwarzwald-Saar-Kreises, der Regionalverband SBH sowie unsere Abt. 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg; Forstdirektion Freiburg) erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Das Gebiet wird unter einer engen Abstimmung mit dem Naturschutzamt entwickelt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Landratsamt wird bei der Abstimmung der Planung beteiligt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und in Zusammenarbeit mit dieser entwickelt und festgeschrieben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
2	Regierungspräsidium Freiburg Außenstelle Donaueschingen Abt. Straßenwesen und Verkehr Postfach 19 41, 78156 Donaueschingen Schreiben vom 07.06.2019	
	Wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 03.05.2019 (Empfangsdatum) geprüft und stimmen diesem zu. Der Bebauungsplan grenzt an keine klassifizierte Straße in der Bau- last des Bundes oder des Landes. Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.	Wird zur Kenntnis genommen. #
3	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9, Ref. 91 Albertstr. 5, 79104 Freiburg Schreiben vom 28.05.2019	
	<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des kristallinen Grundgebirges (Triberg-Granit). In der morphologisch tiefer liegenden südlichen Hälfte des Plangebietes werden die Festgesteine von quartären Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen unbekannter Mächtigkeit überlagert.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Nach Interpretation des hochauflösenden Digitalen Geländemodells geht von einer steilen Böschung im nördöstlich des Plangebiets unter Umständen die Gefahr von Steinschlag und Felssturz aus. Es sollte vorab untersucht werden, ob im Plangebiet ein ausreichender, auf die jeweilige Nutzung abgestimmter Schutz vor Steinschlag und Felssturz vorhanden ist.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich Fernwasserversorgungsanlagen des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung (ZVBWV). Das LGRB geht davon aus, dass der ZVBWV im Anhörungsverfahren ebenfalls beteiligt ist und dessen Sicherheitsauflagen beachtet werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu</p>	<p>#</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wurde entsprochen. Der Hinweis wurde in Punkt 3.2.5 der Begründung eingearbeitet.</p> <p>Der Anregung wurde entsprochen. Der Hinweis wurde in Punkt 3.2.5 der Begründung eingearbeitet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Dem kann im Rahmen der geotechnischen Untersuchung nachgegangen werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung wurde am Anhörungsverfahren beteiligt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Von rohstoffgeologischer Seite wird daraufhin gewiesen, dass sich das Planungsgebiet am Rande eines auf der prognostischen Rohstoffkarte (PRK) 1: 50 000 ausgewiesenen Bereichs für Naturstein/Naturwerkstein (Granit) befindet.</p> <p>Gegen die Planungen bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen. Bei möglichen Baumaßnahmen anfallendes Material sollte aber auf Verwendbarkeit als Baustoff geprüft und dementsprechend eingesetzt werden.</p> <p>Grundwasser Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	<p>Regierungspräsidium Freiburg Forstpolitik und Forstliche Förderung 79098 Freiburg Schreiben vom 27.05.2019</p>	
	<p>Zu dem Vorhaben nehmen wir in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde Stellung: Mit der Planung in Teilbereichen in Waldflächen eingegriffen werden. Die Fläche ist als Erholungswald und Bodenschutzwald ausgewiesen.</p> <p>Der Bebauungsplan kann nur mit der Waldumwandlungserklärung der höheren Forstbehörde (§ 10 Landeswaldgesetz) Rechtskraft erlangen. Der Antrag ist über die untere Forstbehörde vorzulegen. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung des zeitgleich vorgelegten Bebauungsplans „Tiefental“ und den vollzogenen und geplanten Waldumwandlungsflächen, mehr als 1 ha Wald in Anspruch genommen werden soll und dementsprechend</p>	<p>#</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Ein Antrag auf Waldumwandlung wird der unteren Forstbehörde vorgelegt.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>eine standortsbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird (vgl. § 10 (3) UVPG Anlage 1 Nr. 17.2.3).</p> <p>Die Waldumwandlung ist nur zulässig, falls keine natur- und artenschutzrechtlichen Aspekte der Waldumwandlung entgegenstehen und der Bedarf nachgewiesen wurde (vgl. Stellungnahme Referat 21 vom 13.05.2019). Sollte der Eingriff in die Waldflächen zulässig sein, ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbewertung durchzuführen. Im überdurchschnittlich bewaldeten Raum kann der forstliche Ausgleich über Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen erfolgen.</p> <p>Im Hinblick auf den erforderlichen Waldabstand nach LBO und der Anpassung der Baufenster wird auf die Stellungnahme der unteren Forstbehörde verwiesen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Eine Eingriffs- Ausgleichsbewertung wird angefertigt sowie ein Bedarfsnachweis vorgelegt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Straßenverkehrsamt – Nahverkehrsabteilung Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen Schreiben vom 20.05.2019</p>	<p>#Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Bezug nehmend auf die Schreiben vom 03.05.2019 über die frühzeitige Anhörung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange können wir Ihnen mitteilen, dass aus Sicht der Unteren Straßenverkehrsbehörde gegen die Vorhaben keine Bedenken bestehen.</p>	
6	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Landwirtschaftsamt Donaueschingen Humboldtstr. 11, 78166 Donaueschingen Schreiben vom 11.06.2019</p>	<p># Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
	<p>Fachliche Stellungnahme Die Fläche wird nach unserer Kenntnis nicht von einem landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet. Aus den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, dass planexterne Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen, daher steht der neuen Ausweisung des Gebiets Dieterlehof keine landwirtschaftlichen Bedenken entgegen. Sollten dennoch planexterne Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, sollten diese analog § 15 Abs. 3 BNatSchG nicht auf landwirtschaftlich produktiven Flächen erfolgen.</p>	
7	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Forstamt Amthausweg 2, 78098 Triberg Schreiben vom 14.05.2019</p>	<p>#Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Baufenster werden angepasst.</p>
	<p>Aufgrund des räumlichen Zusammenhangs sind die beiden BPlan-Verfahren „Tiefental“ und „Dieterlehof“ forstrechtlich gemeinsam zu betrachten.</p> <p>Bei beiden Vorhaben soll Wald in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Bebauungspläne können nur mit der Waldumwandlungserklärung der höheren Forstbehörde (§ 10 Landeswaldgesetz“ Rechtskraft erlangen. Die Anträge sind über die untere Forstbehörde an die höhere Forstbehörde vorzulegen.</p> <p>Die geplanten Vorhaben sind deutlich näher am Wald als 30 m. Aufgrund der Hanglage wird zur Herstellung eines sicheren Waldabstandes deutlich mehr Abstand benötigt als 30 m. In der Folge sind die Baufenster daran anzupassen, was die bebaubare Fläche im Geltungsbereich der beiden BPläne deutlich reduziert.</p> <p>Die Waldumwandlung ist nur zulässig, falls keine natur- und artenschutzrechtlichen Aspekte entgegenstehen. Insbesondere muss von</p>	

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>der unteren Naturschutzbehörde hier auf das Vorkommen der Schlingnatter, Haselmaus und Zauneidechse eingegangen werden. Ggf. müssen die Felsen bei der Planung erhalten bleiben.</p> <p>Sollte der Eingriff in die Waldflächen zulässig sein, ist eine Eingriffs-Ausgleichsbewertung durchzuführen. Im überdurchschnittlich bewaldeten Raum kann der Ausgleich über Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen erfolgen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Auf das Vorkommen der Schlingnatter, Haselmaus und Zauneidechse wird eingegangen werden.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbewertung wird durchgeführt.</p>
8	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Baurechts- und Naturschutzamt Untere Naturschutzbehörde Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen Schreiben vom 11.06.2019</p>	
	<p>Vielen Dank für die Beteiligung im Verfahren. Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Es wird darum gebeten, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden (j.eith@lrasbk.de, untere Naturschutzbehörde).</p> <p>Im Rahmen der Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB nimmt die untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt nach § 13 B BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Umweltbericht. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mit Darstellung von Ausgleichsmaßnahmen ist daher nicht erforderlich, jedoch sind vermeidbare Eingriffe und artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.</p> <p><u>Zum Textteil:</u> A8 Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen bzw. zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft sollten folgende Festsetzungen getroffen werden:</p> <p>Pflanzgebot Laubbaum auf öffentlichen Grundstücksflächen: Sollten öffentliche Grundstücksflächen ausgewiesen werden, so sind diese mit gebietsheimischen, standortgerechten Laubbäumen gemäß Pflanzliste zu bepflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.</p> <p>Baumpflanzung: Je 250 m² Grundstücksfläche ist ein gebietsheimischer, standortgerechter Laubbaum oder Obstbaum, mit einem Stammumfang von 14 – 16 cm in 1 m Höhe, gemäß Pflanzliste anzupflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Der Standort kann auf dem Grundstück frei gewählt werden.</p> <p>Die Pflanzungen sind im Freiflächenplan des Baugesuchs zeichnerisch nachzuweisen und spätestens in der auf die Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.</p> <p>Pflanzliste: Es ist eine Pflanzliste zu erstellen. Der Broschüre „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg“ der LfU können die für Triberg (Naturraum 153) gebietsheimischen Gehölze entnommen werden. Die Broschüre ist als pdf-Datei zu erhalten unter: http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13938/. (LfU2002: Naturschutz-Pr-</p>	<p>#Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wurde entsprochen. Die Festsetzung wurde in Punkt A8.3.1 ergänzt.</p> <p>Der Anregung wurde entsprochen. Die Festsetzung wurde in Punkt A8.3.2 ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Eine Pflanzliste wird angelegt.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>xis, Landschaftspflege 1: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort. Karlsruhe). Heimische Obstgehölze (z. B. Apfel, Birne, Zwetschge, Kirsche) sind zu ergänzen.</p> <p>Zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild und aufgrund der exponierten Lage sollte die Pflanzung von Koniferen und nicht gebietsheimischen Baum- und Straucharten ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei der Beschaffung der Gehölze ist darauf zu achten, dass nur Wildsorten aus nahen Herkunftsgebieten verwendet werden (autochthones Pflanzgut).</p> <p>Die Pflanzgebote sind in einem Grünordnungsplan darzustellen.</p> <p>Vogelschlag: An großflächigen Glasfassaden und Fensterflächen sind geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag zu ergreifen. Es wird auf die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach verwiesen. Als pdf-Datei zu erhalten unter www.vogelglas.info (Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler 2012: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach).</p> <p>Stützmauern: Durch die steile Hanglage wird es ggf. notwendig sein Stützmauern zu errichten. Zur Vermeidung und Minimierung von negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Natur sind Stützmauern als Trockenmauern oder Gabionen zu errichten. Sofern aus statischen Gründen Betonstützmauern erforderlich sind, sind diese mit Naturstein zu verkleiden. Es ist gebietsheimisches Gestein zu verwenden, die Verwendung von Kalkstein ist untersagt.</p> <p>Insektenfreundliche Beleuchtung Es ist insektenfreundliche Außenbeleuchtung (LED- oder Natriumdampfhochdrucklampen mit langweiligem gelblichem Lichtspektrum) zu installieren und die Abstrahlung der Beleuchtung in den Landschaftsraum ist durch geeignete Ausrichtung, ggf. durch Blendrahmen, Verwendung von bodennahen Leuchten zu Wegausleuchtung, zu vermeiden.</p> <p>B1.1.2 Dachflächen mit einer Neigung von ≤ 15 Grad sind ohne zusätzliche Schubsicherung begrünbar. Deshalb sollten Dachflächen mit einer Neigung von ≤ 15 Grad extensiv mit einer Sedum-Grasschicht bepflanzt werden. Wir empfehlen die Auflistung durch niederwüchsige Magerrasenarten wie beispielsweise Heidenelke, Schafschwingel, Flügel-Ginster und Thymian zu ergänzen.</p> <p>Zur Artenschutzrechtlichen Voreinschätzung:</p> <p>Im weiteren Verfahren sind für die beiden Bebauungspläne „Tiefental“ und „Dieterlehof“ zwei getrennte Gutachten zu erstellen. Die untere Naturschutzbehörde stimmt den Aussagen der Artenschutzrechtlichen Voreinschätzung im Wesentlichen zu. Ergänzend müssen jedoch alle planungsrelevanten Artengruppen, d. h. auch die Artengruppen Schmetterlinge und Heuschrecken, innerhalb der artenschutzrechtlichen Prüfung abgehandelt werden. Bei den Vogelarten ist nicht von einem Vorkommen des Berglaubsängers und des Zitronengirlitzes auszugehen. Dagegen ist mit einem Vorkommen der Goldammer auszugehen.</p> <p>Einer Worst-Case-Betrachtung kann unsererseits nur zugestimmt werden, wenn eine ausreichende Begründung gegeben ist warum</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen: Ein Grünordnungsplan wird entworfen.</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Kosten einer solchen Maßnahme gegenüber der Wahrscheinlichkeit eines Vogelschlagereignisses erscheinen unverhältnismäßig.</p> <p>Der Anregung wurde entsprochen. Die Festsetzung wurde unter Punkt B5 im Textteil ergänzt.</p> <p>Der Anregung wurde entsprochen. Die Festsetzungen wurde unter Punkt A6 im Textteil ergänzt.</p> <p>Der Anregung wurde entsprochen. Die Festsetzung wurde unter Punkt B1.1.2 im Textteil ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Es werden zwei separate Gutachten erstellt. Alle planungsrelevanten Arten werden hierbei berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Eine Worst-Case-Betrachtung wird nicht länger</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>keine detaillierten Bestandserfassungen erfolgen können. Des Weiteren ist ein geeignetes Konzept mit Beschreibung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zusammen mit einem Bauzeitenplan vorzulegen. Die Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan darzustellen.</p> <p>Bei Vorliegen eines geeigneten Konzepts, welches den Ausführungen des § 44 Abs. 5 entspricht, gehen wir davon aus, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht notwendig sein wird.</p> <p>Für den Fall, dass kein geeignetes Konzept vorgelegt wird und eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig wird, gehen wir davon aus, dass eine Worst-Case-Betrachtung im Rahmen der Ausnahmegenehmigung nicht möglich ist und hierfür detaillierte Bestandserfassungen erfolgen müssten.</p> <p>Eine umfassende und abschließende Stellungnahme zu den artenschutzrechtlichen Belangen kann erst nach Vorlage der geforderten Unterlagen erfolgen.</p>	<p>verfolgt. Ein Konzept mit Beschreibung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wird erstellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
9	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Baurechts- und Naturschutzamt Am Hoptbühl 5 78045 Villingen-Schwenningen Schreiben vom 07.06.2019</p>	
	<p>Sparsamer Umgang mit Grund und Boden Die Stadt Triberg beabsichtigt das Bebauungsplanverfahren „Dieterlehof“ nach § 13b BauGB durchzuführen. Auch bei diesem Verfahren sind die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz des § 1a BauGB und hier insbesondere die Bestimmungen zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu beachten (§ 1a Abs. 2 BauGB). Hier wird in naturschutzfachlich hochwertige Flächen in topographisch sehr schwieriger Hanglage eingegriffen. Nach der Begründung zum Bebauungsplan Teil B Ziffer 5.1 „Ziele und Zwecke der Planung“ und dem städtebaulichen Entwurf „Dieterlehof“ sind im Plangebiet mit Ausnahme eines Gebäudes Minimalhäuser für Alleinerziehende, Singles, kinderlose Paare und ältere Menschen geplant. Nach dem städtebaulichen Entwurf somit wenige Minimalhäuser auf einer überplanten Fläche von 5.365 qm. Das entspricht nach unserer Auffassung keinesfalls dem Anspruch auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden und der Gewährleistung einer wirtschaftlichen Erschließung.</p> <p>Daher sollte nochmals kritisch hinterfragt werden, ob es für diese „Minimalhäuser“ und dem mit dieser Bauform angesprochenen potentiellen Personenkreis einen Bedarf an Wohnraum gibt und ob ggf. ein vorhandener Bedarf nicht wirtschaftlicher und flächensparender an anderer Stelle realisiert werden kann.</p> <p>Erschließung Im Lageplan ist die Fortführung der Erschließungsstraße nach oben zum Hang (weiterer Bauabschnitt) dargestellt und erst dort ist eine Wendemöglichkeit vorgesehen. Nach unserer Auffassung sollte bereits im jetzt geplanten Abschnitt eine Wendemöglichkeit eingeplant werden. In Anbetracht des steilen und schwierigen Geländeverlaufs ist die Wirtschaftlichkeit der Erschließung aber insgesamt anzuzweifeln.</p> <p>Höhe der Gebäude</p>	<p># Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Je nach Marktlage kann die Anzahl der Minimalhäuser aufgestockt werden und somit eine höhere Ausnutzung der Fläche erreicht werden. Die Minimalhäuser werden auf Stelzen errichtet, sodass der Lebensraum der dort lebenden Tierarten nur minimal eingeschränkt werden wird und die Versiegelung des Gebiets sich auf ein Minimum reduzieren wird.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Da es sich über eine private Erschließung handelt, bleiben die Erschließungsstraßen auch in privater Hand. Eine Wendemöglichkeit ist daher nicht vorgesehen. Die Grundstücksbesitzer können zum Wenden ihrer Fahrzeuge ihrer Einfahrten verwenden. Auch die Müllabfuhr und Winterdienst wird privat organisiert und bedarf deshalb auch keiner Wendemöglichkeit auf dem Gebiet.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Für die Festlegung der Bezugshöhen wird der</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>Problematisch ist aus unserer Sicht bei der zulässigen Höhe der Gebäude als gemeinsamen Bezugspunkt die „Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße in der straßenzugewandten Mitte des Gebäudes“ festzulegen. Im stark geneigten Gelände sind die talseitigen Gebäude hier bevorteilt, d. h. sie können talseitig ein Kellergeschoss aufweisen, das bei der Höhe nicht angerechnet wird. Daher sollten hier unterschiedliche Gebäudehöhen und/oder Bezugshöhen für die berg- und talseitigen Gebäude angegeben werden (siehe auch Bebauungsplan „Engelbertebauer II“). Schnitte für die vorgesehenen Haustypen wären hilfreich.</p> <p>Berichtigung des Flächennutzungsplanes Im überwiegenden Teil des geplanten Wohngebietes weist der Flächennutzungsplan Mischbaufläche bzw. Flächen für die Landwirtschaft auf. Nur in einem kleinen Teil des Plangebietes ist Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Wie bereits von Ihnen ausgeführt, ist daher zu gegebener Zeit der Flächennutzungsplan zu berichtigen.</p> <p>Unser Sachgebiet Naturschutz wird sich noch gesondert zu den Planungsabsichten äußern.</p>	<p>Bebauungsplan „Engelbertebauer II“ herangezogen, welcher in direkter Nachbarschaft liegt. Schnitte werden dementsprechende erstellt.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen: Der FNP wird den Regelungen des § 13b BauGB im Nachgang des Bebauungsplanverfahrens berichtigt werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
10	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt für Abfallwirtschaft Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen Schreiben vom 06.05.2019</p> <p>Wir bedanken uns für die Übersendung ihrer Unterlagen und dürfen aus der Sicht der Abfallwirtschaft und im Interesse einer reibungslosen und unproblematischen Entsorgung wie nachfolgend dargestellt dazu Stellung nehmen.</p> <p>Durch die dargestellte Planung sind Belange der Abfallwirtschaft berührt. Die Anforderungen der Abfallwirtschaft an die Planung basieren insbesondere auf folgenden Grundlagen:</p> <p>DGUV-Information 214-033 vom Mai 2012, DGUV-Information 114-601 vom Oktober 2016 Straßenverkehrsordnung (StVO) Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen – RAST 06 Normen / DIN EN 349 KrWG Abfallwirtschaftssatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises in gültiger Fassung</p> <p>Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 2 der Abfallwirtschaftssatzung in Verbindung mit § 20 KrWG betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle. Der Landkreis ist bemüht, allen Einwohnern des Landkreises komfortable Lösungen zur Entsorgung des anfallenden Mülls anzubieten. Er ist jedoch gleichzeitig verpflichtet, bei der Durchführung der Entsorgung die o.g. Vorschriften zum Schutz des eingesetzten Personals, der eingesetzten Maschinen und die allgemein geltenden gesetzlichen Regelungen zu beachten. In diesem Sinne wirkt der Landkreis im Zuge einer Beteiligung von Trägern Öffentlicher Belange bei Bauleitplanungen auf die Einhaltung dieser Vorschriften hin. Sollten die einschlägigen Vorschriften, die in der Regel Mindeststandards enthalten, im Zuge der Planung nicht eingehalten werden, sieht sich der Landkreis nicht imstande, überplante Gebiete derart zu bedienen, dass Abfallsammelfahrzeuge in diese Gebiete hineinfahren und angefallenen und bereitgestellten Müll dort abholen. In diesen Fällen kommt nur eine kollektive Bereitstellung von Müll (z.B. Sperrmüll) und Abfallgefäßen mit Müll durch die im betr. Baugebiet wohnenden Anlieger außerhalb des überplanten Gebiets (d.h. im Zweifelsfall</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und angepasst</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen Aus den oben (OZ 09) genannten Gründen wird keine Wendemöglichkeit vorgesehen, da der Winterdienst und die Müllabfuhr privat organisiert werden und die Anwohner ihre Hofeinfahrten für das Wenden der Fahrzeuge benutzen können. Es handelt sich um ein privat erschlossenes Gebiet.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>durch Ziehen oder Tragen der Müllbehälter) oder an dessen Rand, wo die Mindeststandards noch eingehalten sind, in Frage. Im überplanten Gebiet ist eine Fortführung der Straße „Am Firstberg“ nach Westen hin vorgesehen, ferner ein Abzweig von der Tiefentalstraße nach Nordwesten. Beide Straßen erlauben weder ein Wenden eines Müllfahrzeuges nach den Vorgaben der Gesetzlichen Unfallversicherung noch eine Durchfahrt / Weiterfahrt. Eine Einfahrt eines Müllfahrzeugs in das überplante Gebiete kommt daher nicht in Betracht. Anlieger müssen ihre Abfälle am Abzweig Tiefentalstraße zur Abfuhr bereitstellen.</p> <p>Die dargestellten Hinweise und Anregungen dienen dazu, Emissionen zu vermeiden und einen sachgerechten Umgang mit Abfällen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sicher zu stellen. Sofern diesen Anregungen im Rahmen der Abwägung nicht gefolgt würde, müsste im Rahmen der integrativen Umwelprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB dann mit vorhersehbaren und erheblichen negativen Umweltauswirkungen gerechnet werden, wenn die Konsequenz der Nichtbeachtung darin läge, dass in überplanten Gebieten Abfälle nicht am planmäßig vorgeschriebenen Bereitstellungsort abgeholt werden könnten oder dürften. Diese Auswirkungen manifestieren sich aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung trotz einer sicherlich erfolgenden Bekanntgabe abweichender Bereitstellungsorte durch dennoch zu erwartende überquellende, rechtmäßig nicht geleerte Abfallbehälter und nicht abgeholte sonstige Abfälle (Sperrmüll, Gelbe Säcke) an den planmäßigen Bereitstellungsorten sowie die Verteilung und partielle Anhäufung von heruntergefallenen Abfällen auf öffentlichen und privaten Flächen (z.B. durch Windverblasung, Vandalismus oder Tierverschlingung). Im Rahmen der erforderlichen nachfolgenden Abwägung der vorgetragenen Kriterien erachten wir dieses Kriterium als beachtlich. Dieses wäre ggf. bei der Abfassung der Punkte 2b bis 2d der Anlage 1 zum BauGB zu beachten. Sofern im Einzelfall im überplanten Gebiet Mindestmaße öffentlicher Straßen für die Durchfahrt und ggf. das Wenden von Müllfahrzeugen nicht eingehalten wären, lägen die Alternativen darin, entweder durch eine Änderung der Planung die Mindestmaße einzuhalten, dafür aber ggf. zusätzliche Flächen zu verbrauchen, oder aber andere Bereitstellungsorte für Abfälle entweder in Absprache mit dem Amt für Abfallwirtschaft zu planen bzw. die Festlegung abweichender Bereitstellungsorte durch das Amt für Abfallwirtschaft nach § 8 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises hinzunehmen. Es ist nicht auszuschließen, dass auch dies im Einzelfall eine Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen nach sich ziehen kann. Auch dies wäre im Rahmen der Umwelprüfung zu beachten.</p>	<p>S.o.</p>
<p>11</p>	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt für Umwelt-, Wasser- und Bodenschutz Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen Schreiben vom 07.06.2019</p> <p>Vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben. Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme. Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans zuzusenden.</p> <p>Zum Bebauungsplanvorhaben „Dieterlehof“ nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen:</p> <p>Abwasser Neben den bereits im Bebauungsplan genannten Verfahren zur Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung und -ableitung ist Folgendes zu ergänzen:</p> <p>Schmutzwasser Wir begrüßen die geplante Entwässerung im Trennsystem. Es ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Fremdwasser in die Schächte der Schmutzwasserkanäle eindringen kann.</p> <p>Niederschlagswasser <u>Entwässerungskonzept</u> Wir empfehlen grundsätzlich, bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Entwässerungskonzept zu entwerfen und dieses in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten. Für eine frühzeitige Abstimmung des Entwässerungskonzepts stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung. Für Flächen für Versickerung, Rückhalt oder verzögernde Ableitung sowie Behandlung von Niederschlagswasser können hierzu auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, entsprechende Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden.</p> <p><u>Dezentrale Beseitigung</u> Unter 6.7.3 der Begründung ist aufgeführt, dass Regenwasser unter einer ausgewiesenen Grünfläche im östlichen Teilbereich in den angrenzenden Bach eingeleitet wird. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ist jedoch keine Grünfläche ausgewiesen. Ist geplant, einen öffentlichen Kanal durch ein Privatgrundstück zu legen, sollte hierfür ein Leitungsrecht im Plan verzeichnet werden. Wir bitten, zu definieren, ob es sich bei dem in der Begründung erwähnten Bach um den Nussbach oder den Tiefentalbach handelt.</p> <p><u>Vorbehandlung</u> Unter Punkt 6.7.3 der Begründung steht, dass eine Behandlung der Oberflächenabflüsse aufgrund der beabsichtigten Nutzung des Baugebietes „Dieterlehof“ als allgemeines Wohngebiet nicht erforderlich sei. Dies ist im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des Oberflächenwassers in den Bach nachzuweisen.</p> <p>Nicht tolerierbar verschmutztes Niederschlagswasser (z. B. entsprechend verschmutztes Straßenabwasser) muss vor der Versickerung bzw. Einleitung in den Regenwasserkanal durch geeignete Maßnahmen vorbehandelt werden. Ist eine ausreichende Vorbehandlung nicht möglich, ist das Niederschlagswasser dem Schmutzwasserkanal zuzuleiten. Flächen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen wasserdicht und mit einem definierten Ablauf ausgeführt werden. Bei der Entwässerung dieser Flächen ist eine Einleitung in die Kanalisation eventuell erst nach Vorschalten von Anlagen zur Abwasserbehandlung/ Rückhaltung möglich.</p> <p><u>Regenrückhaltung</u> → zu verwendender Leitfadens: „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ (LUBW, 2006; https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13995)</p> <p>Bei der Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sind erhebliche hydraulische Belastungen, die den Zustand eines Gewässers nachteilig verändern, zu vermeiden (siehe o.g. Leitfadens).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Ein Nachweis bei Einleitung in den Bach wird erbracht.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wurde entsprochen. Die Festsetzung wurde in Punkt 6.7.3 der Begründung ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>Zur Förderung von Verdunstung und Rückhaltung des Niederschlagswassers sollen Flachdächer oder flach geneigte Dächer dauerhaft mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv begrünt werden (Mächtigkeit des Substrats ≥ 10 cm).</p> <p><u>Anerkannte Regeln der Technik</u> Anlagen zur Versickerung, Behandlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p> <p><u>Dacheindeckungen</u> Wir begrüßen die unter A8.1 aufgeführte Festsetzung, dass Dacheindeckungen aus unbeschichteten Metallen wie Kupfer, Zink und Blei nicht zulässig sind.</p> <p><u>Regenwassernutzung</u> Eine teilweise Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser über Regenwassersammelanlagen (Zisternen) wird empfohlen, wobei der Überlauf der Sammelanlagen nicht unterirdisch versickert werden darf. Zur Verbesserung der Rückhaltung werden Retentionszisternen empfohlen, die über ein zwangsentleertes Teilvolumen verfügen (Schwimmerdrossel). Derartige retentionsfähige Regenwassernutzungsanlagen können bei der Bemessung von Anlagen zur Misch- und Regenwasserbehandlung angerechnet werden, wenn sie im Plangebiet flächendeckend zur Anwendung kommen. Für die Nutzung von Regenwasser über Regenwassernutzungsanlagen als Brauchwasser sind sowohl die einschlägigen DIN-Normen als auch die Trinkwasserverordnung zu beachten. Im Besonderen gilt die strikte Trennung von Trink- und Nichttrinkwasser, d.h. dass Brauchwasser (Regenwasser) leitungstechnisch vom Trinkwasser getrennt sein muss.</p> <p><u>Wild abfließendes Niederschlagswasser bzw. Grundwasser</u> Wild abfließendes Niederschlagswasser und/oder Grundwasser, welches dem Plangebiet ggf. störend zufließen kann, darf weder der Misch- noch der Schmutzwasserkanalisation zugeleitet werden, sondern ist durch geeignete Maßnahmen möglichst ortsnah zu bewirtschaften. Ggf. dafür notwendige Versickerungen sollen eine mindestens 30 cm mächtige belebte Oberbodenzone aufweisen. Sofern eine Einleitung ins Gewässer erforderlich ist, ist o.g. "Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung" der LfU (LUBW, 2006) zu beachten.</p> <p>Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs.1 WHG).</p> <p>Oberhalb des Plangebietes befindet sich zwar Wald, der in der Regel zum Rückhalt von Niederschlagswasser beiträgt, aufgrund der steilen Hanglage kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Außengebietswasser den Grundstücken störend zufließt. Aus diesem Grund empfehlen wir, dass die Stadt Triberg Gegenmaßnahmen in Form von kleinen Wällen oder Gräben ergreift, um diesen störenden Zufluss von Außengebietswasser zu verhindern.</p> <p>Die entsprechenden Maßnahmen sind im Bebauungsplan darzustellen.</p> <p><u>Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich</u> → zu verwendender Leitfaden:</p>	<p>Der Anregung wurde entsprochen. Der Punkt wurde unter der Ziffer 6.7.3 der Begründung ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Eine dezentrale Regenwasserbewirtschaftung mit Rückhaltung auf den einzelnen Grundstücken ist nicht vorgesehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Auf der nördlichen Seite des Plangebietes wird ein Graben zum Abfangen des einfließenden Oberflächenwassers geschaffen. Dieser ist vom Eigentümer selbst herzustellen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Maßnahmen werden im Bebauungsplan dargestellt</p> <p>Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>„Leitfaden Kommunales Starkregenisikomanagement in Baden-Württemberg“ (LUBW, 2016; http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161)</p> <p>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Kommune als Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen auch das von angrenzenden Geländen abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen hat (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1999 zur hochwassersicheren Erschließung). Jenseits der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt darüber hinaus Starkregenwasser als Hochwasser der allgemeinen Gefahrenabwehr und ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. (§ 1 Abs.6 BauGB u. § 37 WHG)</p> <p>Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten, Überlastung des Kanalnetzes etc., kann es bei Starkregen zu wild abfließendem Wasser und Überflutungen kommen.</p> <p>Der oben genannte Leitfaden zeigt auf, wie Starkregengefahrenkarten erstellt, eine Risikoanalyse erarbeitet und ein Handlungskonzept aufgestellt werden kann. Diese einzelnen Punkte können im Rahmen eines Gesamtkonzeptes möglichst für die Gesamtgemarkung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft mit 70 % gefördert werden.</p> <p>Im Bebauungsplan sollen nach § 9 Abs.5 BauGB Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden. Des Weiteren können entsprechend § 9 Abs. (1) Nr. 16 BauGB Flächen für den Starkregenschutz, z.B. für Rückhalt, Ableitung, Versickerung etc., festgesetzt werden.</p> <p>Weitere Informationen zur Eigenvorsorge gegen Hochwasser und Überschwemmungen sowie zu Starkregen sind hier zu finden: https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge und http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicherlebensgrundlagen/wasser/starkregen</p> <p><u>Bodenschutz</u> Schutzgut Boden in der Umweltprüfung Die geplante Maßnahme stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) werden Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen.</p> <p>Da es sich in diesem Fall um ein vereinfachtes Verfahren gemäß §13 b BauGB handelt, ist für diesen Eingriff kein Ausgleich erforderlich. Um dennoch dem Schutzgut Boden Rechnung zu tragen, wird sofern es die Dachform ermöglicht, eine Dachbegrünung empfohlen (s.u. Niederschlagswasser).</p> <p>Flächenversiegelung Die Bodenversiegelung ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sowie im Sinne der Erhaltung einer naturnahen kleinräumigen Wasserbilanz auf das notwendige Maß zu beschränken. Dazu sind folgende Punkte zu beachten und im Bebauungsplan festzusetzen: - Die Erschließungsflächen (Straßen, Wege etc.) sind auf das technisch vertretbare Mindestmaß zu begrenzen, um die Versiegelungsfläche zu minimieren.</p>	<p>Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird bereits entsprochen. Die Begründung von Dächern mit einer Dachneigung von weniger als 15 Grad ist in Punkt B1.1.2 der Begründung festgeschrieben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wurde entsprochen und wurde in Ziffer 6.8.2 der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Anregung wurde entsprochen und der Text entsprechend korrigiert.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Der schriftliche Teil wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>- Neben den Fahrbahnen sollen möglichst Grünstreifen, Vegetationsflächen und Gehölzpflanzungen zur Erhöhung der Verdunstung und Versickerung angelegt werden.</p> <p>- Garagen sollen zur Minimierung der Flächenversiegelung so nah wie möglich an die öffentlichen Verkehrswege und möglichst nur im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude geplant werden.</p> <p>Wir begrüßen die unter Punkt A8.2 aufgeführte Festlegung, dass eine Befestigung von Stellplatzflächen und ihren Zufahrten nur als wasserdurchlässiger Aufbau zulässig ist und bitten, diese Festlegung auch auf Hofflächen sowie Gartenwege zu erweitern. Auf den entsprechend befestigten Flächen ist sicherzustellen, dass eine Verunreinigung durch Lagerung/ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Fahrzeugreinigung/-wartung o.ä. nicht zu erwarten ist.</p> <p>Hinweis: In Punkt A8.2 sollte grammatikalisch richtig „wasserdurchlässiger Aufbau“ stehen.</p> <p>Umgang mit Bodenmaterial Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.</p> <p>Das bei den Bautätigkeiten anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden auszubauen und soweit als möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebietes wiederzuverwerten (z. B. zum Massenausgleich) oder einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertung von Bodenmaterial ist die DIN 19731 zu beachten.</p> <p>Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen.</p> <p>Bodenverdichtungen und -belastungen sind zu minimieren, damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist. Erdarbeiten sollten daher grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.</p> <p>Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung (< 4 N/cm²) befahren werden.</p> <p>Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.</p> <p>Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - zu übermitteln. Untersuchungen für Bodenmaterial, welches aus dem Plangebiet stammt, sind nicht erforderlich.¹</p>	<p>Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Wir zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>¹Diese generelle Regelung trifft nicht auf Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen (Flächen mit dem Verdacht schädlicher Bodenveränderungen), Altlasten oder altlastverdächtige Flächen zu.</p> <p>Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten.</p> <p>Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - mitzuteilen.</p> <p><u>Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen</u> Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt. Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese gemäß Punkt C2 des Textteils dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen. Wir bitten, den Namen unseres Amtes unter Punkt C2 entsprechend anzupassen.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer</u> Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p><u>Grundwasserschutz</u> Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten.</p> <p>Drän- oder Quellwasser darf nicht an die vorhandene Schmutz-/ Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Auf Hausdrainagen ist grundsätzlich zu verzichten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern/ Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.</p> <p>Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p><u>Standsicherheit</u> Aufgrund der mit steilen Berghängen einhergehenden Gefahr von Hangrutschungen empfehlen wir, die Standsicherheitsgefährdung der am Hang zu errichtenden Gebäude in Form eines geotechnischen Gutachtens überprüfen zu lassen.</p>	<p>Der Anregung wurde entsprochen. Der Name des Amtes für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz wurde unter dem Punkt C2 berichtigt und angepasst.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Name des Amtes wird korrigiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Das Gutachten des Gebietes entlang der Straße „Am Firstberg“ wird herangezogen aufgrund der räumlichen Nähe.</p>
12	<p>Gemeindeverwaltung Schönwald Franz-Schubert-Str. 3, 78141 Schönwald im Schw. Schreiben vom 08.05.2019</p> <p>Im Auftrag von Hauptamtsleiter Andreas Herdner (Tel.: 07722 / 8608-23) teile ich Ihnen mit, dass von Seiten der Gemeinde Schönwald zum oben genannten Betreff laut Ihren Schreiben vom 03. Mai 2019 keine Einwendungen bestehen.</p>	<p>#Wird zur Kenntnis genommen.</p>
13	<p>terraneits bw GmbH</p>	

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart Schreiben vom 03.05.2019</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p> <p>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>#Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
14	<p>Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Hauptstraße 163, 70563 Stuttgart Schreiben vom 08.05.2019</p> <p>Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>#Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
15	<p>Stadtverwaltung Furtwangen Am Marktplatz 4, 78120 Furtwangen im Schwarzwald Schreiben vom 17.05.2019</p> <p>Vielen Dank für Ihr Schreiben zum Bebauungsplanverfahren „Dieterlehof“ im Ortsteil Nußbach vom 03.05.2019.</p> <p>Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir bezüglich Ihrer Anfrage weder Einwendungen noch Anmerkungen haben, somit ist eine weitere Beteiligung unsererseits nicht erforderlich.</p>	<p>#</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
16	<p>St. Georgen im Schwarzwald -Stadtbauamt- Hauptstraße 9, 78112 St. Georgen im Schwarzwald Schreiben vom 20.05.2019</p> <p>Seitens der Stadt St. Georgen bestehen bezüglich des Bebauungsplans „Dieterlehof“ im Ortsteil Nußbach keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird nicht gewünscht.</p>	<p>#Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
17	<p>Stadt Hornberg Bahnhofstraße 1-3, 78132 Hornberg Schreiben vom 20.05.2019</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung der Stadt Hornberg am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Die Stadt Hornberg hat keine Anregungen zur Planung vorzubringen, da unsere Belange nicht berührt sind.</p> <p>Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren wird verzichtet.</p>	<p>#Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
18	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Adolph-Kolping-Str. 2-4, 78166 Donaueschingen Schreiben vom 22.05.2019</p>	
	<p>Wir danken für die wir Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan „Dieterlehof, Triberg-Nußbach“.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p>	<p>#</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen.</p> <p>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Unversaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns auch Bekanntwerden über Mitbewerber!</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
19	<p>Evangelische Kirchengemeinde Triberg Friedrichstr. 6, 78098 Triberg Schreiben vom 13.05.2019</p>	
	<p>Die evangelische Kirchengemeinde Triberg – Schonach – Schönwald erhebt gegen den Bebauungsplan und das Verfahren in der vorgelegten Form keine Einwendungen. Belange der evangelischen Kirche sind nicht berührt. Wir bitten um weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren.</p>	<p>#Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
20	<p>Landesnenschutzverband BW Olgastr. 19, 70182 Stuttgart Schreiben vom 11.06.2019</p>	
	<p>Die Stellungnahme zu den oben genannten Verfahren erfolgt im Auftrag des Landesnaturschutzverbands (LNV).</p> <p>Die geplante Umsetzung des Bebauungsplans zur Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets im Bereich Dieterlehof wurde von uns auf Basis der vorgelegten Unterlagen und einer Vorortbesichtigung am 10.06.2019 eingehend geprüft.</p> <p>Die Zersiedelung der Landschaft durch neue Bau- und Gewerbegebiete in derart exponierter Außenlage halten wir generell für nicht mehr zeitgemäß. Sie widerspricht auch explizit dem von Ihnen in der Begründung genannten „Grundsatz der Innen- vor der Außenentwicklung“.</p> <p>Wir fordern deshalb die Gemeinde Triberg dazu auf das innerörtliche Potenzial deutlich genauer zu prüfen und den vermeintlichen Bedarf detaillierter zu belegen. Mit der Schaffung neuer Baugebiete im Außenbereich wird nicht dem Trend des Bevölkerungsrückgangs entgegen gewirkt, sondern den Trend der „Kernstadtentvölkerung“ verstärkt.</p> <p>Im Hinblick auf die schwierige topologische Situation und die dadurch zu erwartenden Baukosten sollte geprüft werden, ob konkrete Interessenten wirklich vorhanden sind. Nicht nachzuvollziehen ist die Herausnahme der Teilfläche zwischen den Flurstücken 106/2 und 352(direkt an der Hintertalstraße anliegend, welche durchaus für</p>	<p>#</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Da es sich um ein privates Baugelände handelt und der Eigentümer das Gelände selbst entwickeln möchte, gibt es keine Alternative an anderer Stelle der Entwicklung. Die Nachfrage nach solchen Hausformen besteht und kann durch das Gebiet befriedigt werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>ein kleines Baufenster geeignet ist und deutlich einfacher erschließbar wäre. Die Baugrundstücke 3 und 4 mit ähnlicher Größe befinden sich stattdessen in Steilhanglage. Hier werden zusätzlich zur Versiegelung von Flächen massive Hangeinschnitte erforderlich.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Voreinschätzung zeigt deutlich die Wertigkeit des Gebietes und seiner Umgebung im Hinblick auf die Habitat-ausstattung auf. Europaweit, streng geschützte und gefährdete Arten. Für Neuntöter, Baumpieper, Zauneidechse, Haselmaus und Schlingnattern ist ein Vorkommen im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend wahrscheinlich. Verstöße gegen den §44 BNatSchG sind daher nicht auszuschließen. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Voreinschätzung halten wir es für unumgänglich detaillierte Bestandserfassungen des überplanten Bereichs durchzuführen. Dies hat für alle in der Voreinschätzung genannten Tiergruppen(Brutvogelarten, Reptilien, Haselmaus) zu erfolgen.</p> <p>Weiterhin fordern wir Sie auf auch die Auswirkung betreffend des Schutzguts Boden mit einzubeziehen, was die Versiegelung von Flächen und die Zerstörung der Bodenfunktionen betrifft.</p> <p>Was das Schutzgut Mensch und Erholung angeht teilen wir nicht die Ansicht, daß es sich um eine geringfügige Verdichtung handelt. Im Zusammenspiel mit dem ebenfalls geplanten Baugebiet „Tiefental“ wird die zu erwartende Verkehrszunahme im gesamten Siedlungsgebiet entlang der einzigen Zufahrtsstraße(Hintertalstraße) durchaus spürbar werden. Eine fußläufig erreichbare Nahversorgung ist nicht vorhanden.</p> <p>Wir bitten darum den im Textteil der Bauvorschriften aufgeführten Abschnitt B2.1.2 zu ändern in:</p> <p>„Die Gestaltung von Gartenflächen mit Folie und Steinschotter ist nicht zulässig.“</p> <p>sowie die Verwendung heimischer Gehölzarten bei der Bepflanzung von Freiflächen in einem zusätzlichen Abschnitt verbindlich vorzuschreiben.</p> <p>Zusammenfassend sind die Auswirkungen des geplanten Baugebiets Dieterlehof im Hinblick auf Natur und Umwelt deutlich gravierender als in der Begründung aufgeführt.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung bzw. Unterrichtung über das Ergebnis.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen: Eine Bestandserfassung innerhalb einer artenschutzrechtlichen Einschätzung wird durchgeführt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wurde entsprochen und in Ziffer B2.1.2 des Textteils geändert.</p> <p>Der Anregung wurde bereits entsprochen und in Ziffer 8.3 des Textteils ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
21	<p>Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar Humboldtstr. 11, 78166 Donaueschingen Schreiben vom 05.06.2019</p>	
	<p>Von unserer Seite aus bestehen keine Einwände gegen den Planungsentwurf.</p> <p>Wir möchten Sie aber auf zwei Punkte hinweisen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Strukturplanung des Glasfaserausbaus benötigen wir Bebauungspläne im DXF- bzw. im DWG-Format und wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns diese zukommen lassen. 2. Vielleicht besteht die Möglichkeit im Rahmen des Bauantrages, den zukünftigen Bauherren den Hinweis zu geben, dass bei der Planung auch ein Leerrohr für den Anschluss an das Glasfasernetz vorgesehen wird. 	<p>#Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>22</p>	<p>Bürger 1 – Thomas Dietz Hintertalstr. 26, 78098 Triberg Schreiben vom 14.05.2019</p> <p>Der Bebauungsplan zeichnerischer Teil und der städtebauliche Entwurf „Dieterlehof“ decken sich nicht hinsichtlich der geplanten Bau- fenster. Eine Konkretisierung ist aus meiner Sicht erforderlich.</p> <p>Sind die vorgesehenen privaten Zufahrtsstraßen mit einer Breite von 4,50 m (3,50 m) bzw. der Steilheit der Erschließungsstraße für Ein- satzfahrzeuge ausreichend?</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wurde entsprochen. Eine Breite von 3,5 sind für Einsatzfahrzeuge ausreichend. Oberhalb des Gebietes ist eine Wendemöglichkeit für diese vorgesehen.</p>
<p>23</p>	<p>Bürger 2 – Volker Duffner Hintertalstr. 51, 78098 Triberg Schreiben vom 29.05.2019</p>	<p>#</p>
	<p>Als betroffener Anlieger Grundstücks Lage Buch - Nr. 106/2, Hinter- talstrasse 51, 78098 Triberg - Nußbach des geplanten Bebauungs- gebiet Dieterlehof erhebe ich Einwendungen zur Realisierung der vorgesehenen Bebauung.</p> <p>Vorab möchte ich darauf hinweisen, dass sich meine Einwendungen ausschließlich auf die zur Bebauung vorgesehene Teilfläche des Baugebietes Dieterlehof bezieht, die zwischen der Ostseite meines Grundstücks Lage Buch- Nr.: 106/2 und der laut Planentwurf vorge- sehenen Erschließungsstraße liegt. Zudem fehlen für die im Planent- wurf unter dem Punkt Verkehrskonzept eingezeichnete Erschlie- ßungsstraße jegliche Angaben in Bezug auf Steigungsverhältnisse, Straßenbreite, Straßenlänge und den genauen Verlauf der Straße.</p> <p>Weiter möchte ich zunächst auch noch mein allgemeines Unver- ständnis dahingehend kund tun, dass es sich bei dieser Teilfläche um einen aus meiner Sicht wichtigen Lebensraum für schützens- werte Pflanzen, Insekten, Kleinlebewesen, etc., geht. Es erschließt sich mir nicht, dass eine derart sensible Naturfläche, die auf Grund ihrer Steilheit in Bezug auf die Erschließung und Bebaubarkeit ohne- hin als recht problematisch anzusehen ist, für gerade mal vier Bau- plätze geopfert werden soll. Im Vorfeld sind bei Rodungsmaßnah- men bereits zerstörerische Eingriffe erfolgt.</p> <p>Konkret möchte ich nun mehr auf verschiedene Punkte des Planent- wurfs wie folgt eingehen:</p> <p>Zu Punkt 8.1- Zitat Absatz: „Durch die Aufstellung des Bebau- ungsplans sind keine negativen Auswirkungen auf die beste- henden Nutzungen und angrenzende Bereiche zu erwarten!“</p> <p>Diese Annahme ist aus meiner Sicht unrichtig, zumindest für mich und meine Familie sind nachteilige Auswirkungen nicht auszuschlie- ßen. Um die unterhalb der Erschließungsstraße im Plan dargestellte Bebauung zu realisieren, sind wegen der geringen Grundstückstiefe und der Steillage talseitig (zu meinem Grundstück) zwangsläufig hohe Stützbauwerke notwendig. Ich sehe die Gefahr der Einmaue- rung auf der Ostseite (Bergseite) meines Grundstücks. Durch die ausgewiesene Bauhöhe von 5 Meter wird die Sonneneinwirkung deutlich verringert. Die Feuchtigkeit wird sich nochmals extrem erhö- hen, da die Luftzirkulation deutlich eingeschränkt ist. Meine Familie und ich sind somit auf der Ostseite förmlich eingemauert.</p> <p>Zu Punkt 6.2) Maß der baulichen Nutzung sowie Höhe der bauli- chen Anlagen.</p> <p>Aufgrund der Topographie entstehen dadurch Gebäude welche eine gewaltige Bausubstanz aufweisen.</p> <p>Zu Punkt 6.9) Auswirkungen auf den Menschen und seine Ge- sundheit.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen:⁴ Die Steigung, die Breite und der genaue Verlauf der Straße wird ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Bereich „Dieterlehof“ werden sogenannte Mi- nimalhäuser errichtet. Diese sind häufig nur eingeschossig, weisen ein flaches Dach auf und haben daher eine gerin- gere Baumasse wie herkömmliche Haustypen. Bei der Ausrichtung der Gebäude wird darauf geachtet werden, dass so wenig Einschränkungen wie möglich für die Anlieger entstehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. S.o.</p>

	<p>Durch die Einmauerung auf der Ostseite wird sich die Luftzirkulation deutlich verändern! Die Sonneneinstrahlung ist dadurch sehr begrenzt, Luftzirkulation eingeschränkt, Feuchtigkeit bedingt durch die geringere Sonneneinstrahlung um ein dutzendfaches. erhöht. Dadurch ergeben sich enorme negative Auswirkungen auf den Menschen und auf sein Gesundheitspotential!</p> <p>Hinweis:</p> <p>Im Hinblick auf die Realisierung der Bautätigkeit auf der Infrage stehenden Teilfläche befürchte ich zusätzliche starke Gefahren (Sprengung, starke Erschütterung durch Erdbewegung, Verseuchung der vorhandenen Wasserquellen und Grundwasser, topographische Lage im Tal) für mein Haus und die zu erwartenden Schäden wie Risse in den Hauswänden und Fensterglasbruch auf meinem talseitig angrenzenden Grundstück. (Siehe Bilder 2 bis 8)</p> <p>Zu Punkt 5.3)</p> <p>Die Planung für die Beurteilung der Bebauung der infrage stehenden Fläche ist für mich nicht Aussage fähig.</p> <p>Zum Punkt Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „ Dieterlehof“</p> <p>Zusätzlich im Hinblick auf den Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Dieterlehof genannten Punkte C 3.2 und C4 (C3 / C3.2 Grundwasserschutz und C4 Baugrunduntersuchung) für empfohlen gehaltene Maßnahmen welche nachträglich und nachweislich durchgeführt werden müssen!</p> <p>Dies gilt gleichermaßen auch für Punkt C6 Kampfmittel!</p> <p>Aufgrund der nachweislich schwierigen Topographie ist eine Bebauung des Teilstücks (oberhalb meines Flurstücks 106/2) im Bebauungsplan Dieterlehof, meiner Ansicht nach nicht notwendig. Berücksichtigt man den öffentlich ausliegenden Bebauungsplan Tiefental, sowie die bereits vorhandenen und ausgewiesenen Baugrundstücke der Stadt Triberg gilt dies im besonderen Maß.</p> <p>Ich bitte bei der Abwägung meiner Anregungen im Hinblick auf meine Wohnqualität und die Sicherheit meiner Familie entsprechend zu gewichten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Gebäude werden auf Stützpfeilern errichtet werden. Hierdurch ergeben sich geringere Eingriffe in das Erdreich, da die Gebäude keine Unterkellerung aufweisen werden. Das Bauen im Einklang mit der Natur steht für den Bauherren an oberster Stelle.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Bebauung auf dem privaten Grundstücken des Eigentümers und Bauherren ist zulässig und wird unter Berücksichtigung aller wichtigen naturschutz- und baurechtlichen Bedingungen durchgeführt werden, sodass für die Anlieger möglichst wenig Einschränkungen entstehen werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
24	<p>EGT Energie GmbH Postfach 11 24, 78091 Triberg Schreiben vom 02.07.2019 – verspätet eingegangen!</p>	
	<p>Die elektrische Versorgung ist gegeben! Das vorhandene 0,4 kV-Netz wird über die Planungsstraßen in den Geltungsbereich der beiden Baugebiete erweitert. Genaue Planungen über den Netzausbau, eventuell auch über den Standort einer neuen 20 kV-Station, sind derzeit noch nicht vorhanden, erfolgen aber zu gegebener Zeit.</p> <p>Die Versorgung mit Erdgas in den Geltungsbereichen wird ebenfalls von dem vorhandenen Gas-Ortsnetz über die Planungsstraßen in die Geltungsbereiche erweitert.</p> <p>Wir bitten bei den Ausschreibungen der Tiefbauarbeiten, die entsprechenden Lose für die Verlegungen von Erdkabel und Gasleitungen (Graben, Sand etc.) zu berücksichtigen. Bitte setzen Sie uns darüber zu gegebener Zeit in Kenntnis.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Ansonsten bestehen unsererseits keine Einwände.	
--	---	--